



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Haus- und Badeordnung für das städtische Freibad Murrhardt im Trauzenbachtal

§ 1

Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung / Hausrecht

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des städtischen Freibades Murrhardt im Trauzenbachtal.
Das Freibad wird durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Murrhardt betrieben.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Haus- und Badeordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Haus- und Badeordnung verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

- (2) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen und Regelungen sind für alle Besucher und Nutzer (Badegast) verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Mit dem Lösen der Eintrittskarte und Betreten des Freibades erkennt jeder Besucher und Nutzer diese an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.
- (4) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus.
- (5) Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Besucher und Nutzer, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte des Hauses verwiesen werden und somit vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden (Hausverbot). In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (6) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen durch die Stadt Murrhardt zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (7) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten, der Einlass und der Badeschluss, sowie der Zeitpunkt des Saisonstarts werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Wasserfläche und die direkt daran anschließende Badezone ist 10 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (3) Die Stadtwerke Murrhardt können aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen die Badezeit für einzelne Tage einschränken oder auch das städtische Freibad an einzelnen Tagen ganz schließen.
- (4) Das Aufsichtspersonal kann bei Überfüllung oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken einschränken.
- (5) Bei Einschränkungen der Badezeit, der Nutzung einzelner Angebote bzw. einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (6) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

Der Zutritt oder die Nutzung ist nicht gestattet für:

- (a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - (b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - (c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- (7) Jeder Besucher oder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung nicht zulässig.
 - (8) Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Bäder nur in Begleitung eines geeigneten Erwachsenen und unter dessen Verantwortung benutzen.
 - (9) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, die ggf. entsprechende Hilfe leisten kann. Darüber hinaus haben Personen, die zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen, die Nutzung des Schwimmbeckens beim Aufsichtspersonal vorher anzumelden.
 - (10) Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden. Das Betreten sämtlicher abgesperrter Bereiche ist untersagt.

§ 3

Vereins- und Gruppenschwimmen

- (1) Das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- (2) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- (3) Über die Zulassung von Vereinen, DLRG, Schulklassen oder sonstigen Organisationen wird von der Stadt Murrhardt individuell entschieden.
- (4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht grundsätzlich nicht zugelassen, die Stadt Murrhardt behält sich im Einzelfall eine entsprechende Genehmigung vor.

§ 4

Eintrittskarten

- (1) Die aktuell gültigen Eintrittspreise werden durch Aushang bekanntgegeben und sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Der Besucher oder Nutzer des Freibades erhält gegen Zahlung des festgesetzten Eintrittspreises eine Eintrittskarte. Einzelkarten, Feierabendkarten und Familienkarten sind nicht übertragbar.
- (3) Der Besucher oder Nutzer des Freibades muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen und Schlüssel für Garderobenschränke oder Wertfächer so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis über das Einhalten der vorgenannten, ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Verliert der Badegast den Schlüssel, so wird der Inhalt des Schließfaches erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen und Schadenersatz in Höhe des in der Entgeltordnung festgesetzten Betrages gezahlt ist.
- (4) Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Freibades. Die Zehnerkarten gelten ab dem Tage ihrer Ausgabe und berechtigen zum 10-maligen Betreten des Bades. Es ist zulässig, dass mehrere Personen der gleichen Entgeltgruppe gemeinsam eine Zehnerkarte benutzen, wenn beim jeweiligen Betreten des Freibades für jede Person eine Entwertung vorgenommen wird. Verlässt der Badegast nach Lösen der Einzelkarte oder auch nach Entwerten der Zehnerkarte das Bad, so hat er bei erneutem Besuch auch am gleichen Tag den Eintrittspreis erneut zu entrichten. Zehnerkarten gelten grundsätzlich nur für die jeweilige Badesaison.
- (5) Mit den personengebundenen Dauerkarten (Saisonkarten, Familiensaisonkarten) kann das städtische Freibad beliebig oft innerhalb der jeweiligen Badesaison und im Rahmen der festgesetzten Betriebs- und Badezeiten betreten werden.
- (6) Alle Eintrittskarten berechtigen nur zum Betreten des städtischen Freibades innerhalb der festgesetzten Betriebs- und Badezeiten. Werden aus betrieblichen oder sonstigen Gründen die täglichen Badezeiten eingeschränkt oder das Freibad an einzelnen oder mehreren Tagen innerhalb der Badesaison geschlossen, so können hieraus keine Erstattungsansprüche aus nicht zur Verfügung gestellten Badezeiten geltend gemacht werden.

- (7) Die Eintrittskarte ist dem Bäderpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- (8) Eintrittskarten werden bis eine ½ Stunde vor Betriebsschluss ausgegeben.

§ 5

Verhaltensregeln im städtischen Freibad

- (1) Der Besucher oder Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Das Erholungsbedürfnis anderer Badegäste ist zu berücksichtigen.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender, missbräuchlicher Benutzung oder bei Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgesetzt wird.
- (3) Der Konsum vom Cannabis ist auf dem Gelände des Freibades, im Eingangsbereich sowie in unmittelbarer Sichtweite des Freibades nicht gestattet.
- (4) Im Eingangsbereich sowie in den Bereichen Umkleide-, Sanitär- und Badezone und Badeaufsicht gilt ein ausdrückliches Rauchverbot. Zudem ist das Rauchen im Freibad in den ausgewiesenen Rauchverbotszonen (insbesondere Kinderbereich) nicht gestattet.
- (5) Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden mit entsprechendem kurzfristigem Aufenthalt.
- (6) Die Nutzung der Warmwasserduschen in den Sanitärbereichen ist auf eine Duschzeit von maximal 5 Minuten zu begrenzen.
- (7) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Besucher oder Nutzer nur während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss können alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt werden. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (8) Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Gleiches gilt für Sport- und Spielbereiche.
- (9) Jeder Besucher oder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (10) Das Schwimmbecken, vor allem der Sprungbereich, darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Im Sprungbereich ist besondere Aufmerksamkeit und Rücksicht anzuwenden. Für Nichtschwimmer steht der Nichtschwimmerbereich zur Verfügung, für Kleinkinder die Kinderbecken.
- (11) Die Beckenumgänge des Schwimm- und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.

- (12) Das Springen vom Sprungbrett erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - (a) der Sprungbereich frei ist und
 - (b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 - (c) Nichtschwimmer (auch mit Schwimmhilfen) dürfen nicht vom Sprungbrett springen.
- (13) Ob das Sprungbrett zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nicht gehaftet. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (14) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Ebenso ist es untersagt, auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einstiegsleitern zu turnen sowie Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
- (15) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen, Taucherbrillen o.ä.), Schnorcheln und Flossen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine sich eventuell ergebende Haftung liegt beim jeweiligen Benutzer.
- (16) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (17) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (18) Zur Vermeidung von Unfällen dürfen Wasserrutschen nur einzeln, mit entsprechendem Abstand zum Vorgänger, zügig, ausschließlich im Sitzen ohne Abbremsen oder Anhalten benutzt werden. Der Beckenbereich direkt unterhalb der Wasserrutsche ist nach dem Eintauchen sofort zu verlassen. Ebenso darf bei geöffneter Rutsche keinesfalls in den Einrutschbereich des Beckens hineingeschwommen werden.
- (19) Die Breitwasserrutsche ist entsprechend den Baderegeln auf den Hinweisschildern an der Rutsche zu benutzen. Wasserrutschen dürfen nur über die dafür vorgesehenen Treppenaufgänge benutzt werden. Das Klettern an der Wasserrutschenkonstruktion und das Rutschen im Stehen sind untersagt. Nichtschwimmer dürfen nur gemeinsam mit einer geeigneten Begleitperson die Rutsche benutzen.
- (20) Bei Gewitter sind die Becken sofort zu verlassen und den Durchsagen des Aufsichtspersonals ist sofort Folge zu leisten.
- (21) Den Besuchern und Nutzern ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zur Belästigung der übrigen Nutzer kommt.
- (22) Das Fotografieren und Filmen von Personen und Personengruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung. Das Fotografieren und Filmen im Becken und Badebereich kann vom Aufsichtspersonal untersagt werden.
- (23) Offenes Feuer und Grillen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

- (24) Gemeinschaftseinrichtungen - wie z. B. Tischfußball, Schachfiguren, Bodentrampolin oder Beach-Volleyballfelder sind nach höchstens einstündiger Benutzung für andere wartende Badegäste zu räumen. Das hintere Beachvolleyballfeld ist wochentags, das vordere Beachvolleyballfeld dienstags und freitags ab 18.00 Uhr ausschließlich den Mitgliedern der Abteilung Volleyball des TV Murrhardt vorbehalten.
- (25) Bewegungsspiele und -sport sind - auch ohne Bälle - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

§ 6 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Beckenbereich des Freibades und insbesondere die Beckenbenutzung sind nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Kinder und Kleinkinder müssen mindestens mit einer Badehose während des Badens bekleidet sein. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgedrückt werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
- (3) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden, soweit diese nicht als orthopädische Hilfsmittel getragen werden müssen.
- (4) Kinder dürfen zum Sonnenschutz im Kinderbecken ein T-Shirt tragen. Im kombinierten Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken ist dies nicht erlaubt. In begründeten Einzelfällen kann das Aufsichtspersonal insbesondere zum Gesundheitsschutz Ausnahmen zulassen.

§ 7 Körperreinigung

- (1) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Shampoo, Duschgel, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln und -geräten nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel oder ähnliches dürfen ebenfalls nicht verwendet werden.
- (2) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung des Bades die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
- (3) Im Freibad - einschließlich den Dusch- und Sanitärräumen - ist Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches nicht erlaubt.

§ 8 Betriebshaftung

- (1) Die Badegäste benutzen das städtische Freibad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden durch oder an Nutzern und deren Rechten. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der

§ 11
Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung

Das Badebetriebspersonal kann nach vorheriger Ankündigung für begrenzte Zeiträume bestimmte Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung ausdrücklich zulassen. Der Umfang der Ausnahmen und die Dauer der Ausnahmeregelung werden ggf. durch entsprechende Lautsprecherdurchsagen bekannt gemacht.

§ 12
Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung in der vorliegenden, aktualisierten Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.04.2025 tritt ab der Badesaison 2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Haus- und Badeordnung ihre Wirkung.

Ausgefertigt:

Murrhardt, den 04.04.2025



Armin Mößner
Bürgermeister



Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- (3) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und sonstigen Gegenständen haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei der Beschädigung dieser Sachen durch Dritte.
- (5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (6) Etwaige Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich gegenüber der Stadt Murrhardt geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.
- (7) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist der Betreiber nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 9

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an das Aufsichtspersonal abzugeben. Sie werden bis zum jeweiligen Ende der laufenden Badesaison im Freibad aufbewahrt und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 10

Parkplätze und Verkehrswege außerhalb des Freibades

Die bereitgestellten Parkplätze außerhalb des Freibadgeländes werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf diesen Parkplätzen und den Zufahrtswegen zum Freibad gilt die Straßenverkehrsordnung entsprechend. Für Kraftfahrzeuge jeglicher Art oder Fahrräder, die auf den Parkierungsflächen abgestellt werden, wird keinerlei Haftung bei Diebstahl, Beschädigung oder sonstigen Einflüssen übernommen. Fahrzeuge, die widerrechtlich abgestellt sind, werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt. Auf die Ahndung von Parkverstößen durch den städtischen Vollzugsdienst wird hingewiesen.

Öffnungszeiten Freibad Murrhardt



Mai	Montag – Sonntag	9:00 Uhr – 19:00 Uhr
Juni – August	Montag – Sonntag	9:00 Uhr – 20:00 Uhr
September	Montag – Sonntag	9:00 Uhr – 19:00 Uhr

Bei **schönem Wetter** kann das Freibad länger geöffnet bleiben.

Bei **schlechtem Wetter** (Temperatur um 12:00 Uhr unter 17 °C) wird das Freibad zwischen 14:00 Uhr und 17:00 Uhr geschlossen.

Informationen über abweichende Öffnungszeiten werden am schwarzen Brett oder durch Lautsprecherdurchsage bekanntgegeben. Sie können auch telefonisch unter 07192/5208 eingeholt werden.

Kassenschluss ist jeweils 30 Minuten vor Schließung des Freibads.

Eintrittspreise Freibad Murrhardt

gültig ab 2024

Einzeleintritt Erwachsene	4,00 €
Einzeleintritt Jugendliche (vom vollendeten 6. bis 18. Lebensjahr)	2,00 €
Einzeleintritt Kinder (vom vollendeten 3. bis 6. Lebensjahr)	1,50 €
Einzeleintritt Ermäßigt ^{*4)}	2,00 €
Einzeleintritt Feierabendkarte (Eintritt ab 18.00 Uhr)	2,50 €
Familientageskarte ^{*1)}	9,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	34,00 €
Zehnerkarte Jugendliche (vom vollendeten 6. bis 18. Lebensjahr)	17,00 €
Zehnerkarte Ermäßigt ^{*4)}	17,00 €
Auswärtige Schülergruppen ab 10 Personen / pro Schüler	1,50 €
Betreuer bei angemeldeten Gruppen (pro 10 Personen 2 Betreuer, max. 8 Betreuer)	frei
Schülergruppen (nur in Trägerschaft der Stadt Murrhardt)	frei
Ersatz f. verlorenen Schließfachschlüssel	10,00 €

Saisonkarten - nur in Verbindung mit einer Mitgliedschaft im Förderverein Freibad Murrhardt e.V.:

gültig ab 2024

Mitgliedsbeitrag Familie ^{*1)} (inkl. freien Eintritt)	120,00 €
Mitgliedsbeitrag Alleinerziehende ^{*2)} (inkl. freien Eintritt)	100,00 €
Mitgliedsbeitrag Erwachsene (inkl. freien Eintritt)	90,00 €
Mitgliedsbeitrag Jugendliche ^{*3)} (inkl. freien Eintritt)	40,00 €
Mitgliedsbeitrag Ermäßigt ^{*4)} (inkl. freien Eintritt)	40,00 €
Aufnahmegebühr (einmalig)	5,00 €
Ersatzausstellung Mitgliedsausweis	2,00 €

Durch eine Mitgliedschaft im Förderverein Freibad Murrhardt e.V. unterstützen Sie den Erhalt des Murrhardter Freibades.

Der Mitgliedsbeitrag für eine *Mitgliedschaft ohne freien Eintritt* in das Murrhardter Freibad beträgt für Familien, Alleinerziehende und Erwachsene je 40,00 Euro, für Jugendliche und Ermäßigte je 15,00 Euro.

Hinweise

^{*1)} Familie: 1 oder 2 erwachsene Personen in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit beliebig vielen Kindern, für welche für die erwachsenen Personen ein Kindergeldanspruch besteht, jedoch nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wobei sämtliche Personen einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben müssen. Hinweis: die Mitgliedschaft von Kindern bleibt bis zum Ende des Jahres gültig in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

^{*2)} Alleinerziehend: eine erwachsene Person, die nicht in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft lebt, mit beliebig vielen Kindern, für welche für die erwachsene Person ein Kindergeldanspruch besteht, jedoch nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wobei sämtliche Personen einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben müssen. Hinweis: die Mitgliedschaft von Kindern bleibt bis zum Ende des Jahres gültig in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

^{*3)} Jugendliche vom vollendeten 6. bis 18. Lebensjahr

^{*4)} Schwerbehinderte mit Ausweis ab 50%

